

Der Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion FREIE WÄHLER/FDP/PIRATEN
im Erfurter Stadtrat
Herr Stampf
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO – Abwasserbeseitigungskonzeption-öffentlich

Journal-Nr.:

Sehr geehrter Herr Stampf,

Erfurt,

zu Ihrer Anfrage kann ich Ihnen zu den genannten Fragestellungen folgende Informationen geben:

a) Das derzeit gültige ABK wurde im Januar 2011 vom Stadtrat beschlossen und erstreckt sich über einen Zeithorizont bis zum Jahr 2025. Es beinhaltet insbesondere als Zielstellung die Rang- und Reihenfolge der kanalseitigen Anbindung der bisher noch nicht an der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung (hier: öffentlicher Kanal und Kläranlage) angeschlossenen, dauerhaft bewohnten Grundstücke in der Landeshauptstadt Erfurt. Das ABK wird in den jeweiligen Jahresscheiben des Wirtschaftsplanes (hier: Vermögensplan) des Entwässerungsbetriebes (EBE) widergespiegelt.

b) Die praktische Umsetzung der jeweiligen Jahresscheibe des Vermögensplanes des EBE erfolgt nicht autark, sondern hängt von unterschiedlichen verwaltungsinternen Rahmenbedingungen ab. So wirken sich zum Beispiel eine verspätete Verabschiedung des städtischen Haushaltes oder die unzureichende finanzielle Deckung für die im Zusammenhang mit dem Kanalbau zwingend erforderlichen Komplementärmittel Straßenbau für die Abarbeitung des Investitionsprogrammes nach ABK verzögernd aus. Die folgerichtige Konsequenz sind iterative Verschiebungen der im Jahre 2011 vom Stadtrat beschlossenen Zeitschiene.

Zurzeit wird im EWB an der Erstellung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2015 gearbeitet. Dabei ist aus derzeitiger Sicht aus unterschiedlichen Gründen mit einem Erfüllungsgrad des Vermögensplanes in einer Größenordnung von nur ca. 55 % zu rechnen. Es ist nunmehr abzuwägen, welche Auswirkungen für die Zeitschiene der ABK daraus abzuleiten sind. Insofern bitte ich um Ihr Verständnis dafür, dass der aktuelle Stand der Umsetzung des ABK zurzeit nicht abschließend definiert werden kann.

c) Das avisierte neue und aktualisierte ABK erstreckt sich über einen Zeithorizont bis zum Jahr 2030. Die Erstellung des ABK, mit der der EWB gemeinsam mit dem Tiefbau- und Verkehrsamt seit über einem Jahr

Seite 1 von 2

Sie erreichen uns:

E-Mail: oberbuergemeister@erfurt.de
Internet: www.erfurt.de

Rathaus
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Stadtbahn 3, 4, 6
Haltestelle:
Fischmarkt

beschäftigt ist, erweist sich aus den nachfolgenden Gründen als problematisch. Einerseits sind mögliche Verschiebungen aus "Überhangmaßnahmen" aus dem Vorjahr (siehe Erläuterungen zum Punkt b) zunächst abzuwarten. Erst danach kann die Zeitschiene für das ABK bis 2030 nachhaltig geordnet werden.

Andererseits wurde festgelegt, dass der für Kanalbaumaßnahmen notwendige Straßenbau künftig als grundhafter Straßenbau auszuführen ist. Damit wird die Stadt den technisch-technologischen (sachgerechter und dem Stand der Technik entsprechender Straßenbau) und betriebswirtschaftlichen Anforderungen (Erhaltung und Fortschreibung des Anlagenvermögens) des Straßenbaulastträgers gerecht. Darüber hinaus erfolgt eine klarere Abgrenzung von nicht gebührenfähigen Kosten für die Abwassergebührekalkulation im Interesse des Aufgabenträgers für die Stadtentwässerung (EWB). Abwassergebühren sind nach geltendem Kommunalabgaberecht nur zweckgebunden für die Abwasserentsorgung und nicht für artfremde Zwecke (wie z.B. Straßenbau) einzusetzen. Mit der bisher häufig praktizierten Verfahrensweise des "Deckenschlusses" bzw. der "Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes" der Straße nach dem Kanalbau wurde diese Vorgabe teilweise bis zur Belastbarkeitsgrenze ausgeschöpft und somit die Gerichtsfestigkeit der Abwassergebührekalkulation gegebenenfalls gefährdet.

d) Die abschließende Zusammenstellung des ABK wird aktuell überlagert von der aktuellen Problematik der Erstellung des Haushaltes 2016 für die Landeshauptstadt Erfurt. Um trotz vorläufiger Haushaltsführung und sehr begrenzter Verfügbarkeit der Komplementärmittel für Straßenbau einen realistischen Vermögensplan 2016 sowohl für den EWB, als auch für das TVA erstellen zu können, erfolgte eine intensive Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Stadtkämmerei. Dabei wurde einerseits zur Rechtfertigung der Umsetzung der Vorhaben auf die Unaufschiebbbarkeit der Vorhaben nach § 61 ThürKO reflektiert. Andererseits wurden die verfügbaren Straßenbaumittel vorhabenbezogen und nach Prioritäten gestaffelt den ABK-Maßnahmen zugeordnet. Zurzeit zeichnet sich hier ein belastbares Ergebnis der Abstimmung ab. Auf dieser Basis kann dann das ABK abschließend bearbeitet und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt werden.

Sehr geehrter Herr Stampf, aufbauend auf den vorangestellten Erläuterungen ist davon auszugehen, dass das ABK bis zum Jahr 2030 noch im ersten Halbjahr dem Stadtrat und seinen Gremien zur Entscheidung vorgelegt werden kann. Bestandteil dieser Vorlage ist dann natürlich auch die Bilanz der bisherigen Umsetzung des ABK.

Mit freundlichen Grüßen

A. Bausewein